

Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung der Stadt Brakel

vom 27.06.2008

In der Fassung der

1. Änderungssatzung vom 01.06.2012

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in Verbindung mit § 61 a Abs. 5 und 6 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NRW, S. 926) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 24.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand, Rechtsgrundlagen

Im Einzugsbereich des Entwässerungsgebietes „Bökendorf – gesamt“ im Ortsteil Bökendorf der Stadt Brakel sind durch Untersuchungen und Messungen erhebliche Fremdwasserzuflüsse festgestellt worden. Die Stadt Brakel muss daher zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung in abgegrenzten Fremdwasserschwerpunktgebieten (Teilen des Gemeindegebietes) ganzheitliche Sanierungsmaßnahmen der öffentlichen und privaten Kanalisation durchführen, um die wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Anforderungen an den Betrieb von Kanalnetz und Kläranlage wiederherzustellen. Die Sanierungsmaßnahmen dienen der Gefahrenabwehr und müssen gemäß Sanierungsbescheid / Ordnungsverfügung der Bezirksregierung Detmold zum Erlaubnisbescheid vom 24.08.1989 vom 09.08.2007, AZ: 54.1-83.10HX/BR 6, bis zum 31.12.2010 abgeschlossen sein.

Gemäß § 61 a Abs. 4 des Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) muss die erste Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen spätestens bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden. Die Stadt soll gem. § 61 a Abs. 5 S. 1 LWG NRW durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung von bestehenden Abwasserleitungen als nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in einem gesonderten Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind. Das Abwasserwerk der Stadt Brakel führt die in Abs. 1 genannten Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Rahmen eines solchen Konzeptes im Geltungsbereich dieser Satzung durch.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich und Umfang

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke des Ortsteiles Bökendorf der Stadt Brakel an den nachfolgend aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten, die über die öffentliche Kanalisation abwassertechnisch erschlossen sind:

Tabelle 1 (Überprüfung bis 31.12.2008)

Straße	Hausnummer
Am Wullhof	2 bis 22
Bökerhof	2 bis 5
Dreizehnlinden Strasse	1 bis 43
Drudestrasse	3 bis 15
Eggiweg	2 bis 11
Feldmark	1 bis 2
Fr.-Wilh.-Weber-Strasse	1 bis 19
Glashüttenweg	3 bis 21
Höxtersche Weg	2 bis 6
Kurzer Weg	1 bis 3
Ludowinenstrasse	2 bis 22
Oldentruper Mühle	1
Schneeberger Strasse	1 bis 12

Tabelle 2 (Überprüfung bis 30.06.2009)

Straße	Hausnummer
Am Lämmerkamp	1 bis 7
Am Neuen Kamp	2 bis 20
Aug.- v. Haxthausen Strasse	1 bis 25
Drostestrasse	1 bis 18
Elmarstrasse	1 bis 11
Eschenburger Strasse	1 bis 10
Fulkstrasse	1 bis 21
Glashüttenweg	25 bis 35
Hildegundestrasse	1 bis 8
Höxtersche Weg	8 bis 20
Im Felde	1 bis 6
Am Wüllenberg	3 bis 4

Der zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser vom öffentlichen Sammler bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück. Hierzu gehören auch die Leitungen unter der Bodenplatte.

§ 3

Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen in dem in § 2 abgegrenzten Gebiet ist spätestens bis zum 31.12.2008 (Tabelle 1) bzw. bis zum 30.06.2009 (Tabelle 2) durchzuführen.
- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderung an die Sachkundigen) zu beachten. Das

Kommunalunternehmen der Stadt Brakel (KUBRA) unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW dem Kommunalunternehmen der Stadt Brakel vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektion (TV-Untersuchung) wird im Interesse des Grundstückseigentümers nur in Abstimmung mit dem Kommunalunternehmen der Stadt Brakel aufgrund der möglichen Fehlinterpretationen (z.B. wenn Dichtungsringe fehlen, kann dieses bei einer TV-Untersuchung bei neuen oder erneuten Abwasserleitungen nicht erkannt werden) als ausreichend angesehen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
 1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitung mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten).
 2. Angaben der Prüfmethode(n) (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks.
 3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutz- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss, wie z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet);
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
 4. Datum der Prüfung
 5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

§ 4

Anforderung an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

des Landes NRW vom 31.03.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbstständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfungen durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von dem Kommunalunternehmen der Stadt Brakel nicht anerkannt.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.